

Amtsblatt der Europäischen Union

C 401



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 27. November 2019

62. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2019/C 401/01 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9599 — Cobepa/Socotec) ⁽¹⁾ 1 |
| 2019/C 401/02 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9597 — Cinven/Stichting Barentz Beheer/Barentz) ⁽¹⁾ 2 |
| 2019/C 401/03 | Mitteilung der Kommission zur Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung 3 |

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | |
|---------------|----------------------------------------------|
| 2019/C 401/04 | Euro-Wechselkurs — 26. November 2019 5 |
|---------------|----------------------------------------------|

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

| | |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2019/C 401/05 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9618 — La Poste/BRT) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ 6 |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2019/C 401/06 | Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel | 8 |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

Berichtigungen

| | | |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2019/C 401/07 | Berichtigung der Vorherigen Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9621 — Suez/Itochu/SFC/EDCO) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (ABl. C 395 vom 22.11.2019) | 13 |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9599 — Cobepa/Socotec)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 401/01)

Am 20. November 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9599 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9597 — Cinven/Stichting Barentz Beheer/Barentz)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 401/02)

Am 19. November 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9597 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

MITTEILUNG DER KOMMISSION**zur Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung**

(2019/C 401/03)

I. Einleitung

- (1) Randnummer 13 der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung ⁽¹⁾ (im Folgenden „Mitteilung“) besagt, dass staatliche Versicherer ⁽²⁾ keine kurzfristigen Exportkreditversicherungen für marktfähige Risiken anbieten dürfen. Der Begriff „marktfähige Risiken“ bezeichnet nach Randnummer 9 der Mitteilung wirtschaftliche und politische Risiken für öffentliche und nichtöffentliche Käufer, die in einem der im Anhang der Mitteilung genannten Staaten niedergelassen sind, sofern die Höchststrisikolaufzeit weniger als zwei Jahre beträgt.
- (2) Wegen des Mangels an privater Kreditversicherungs- bzw. Rückversicherungskapazität zur Deckung von Ausfuhren nach Griechenland änderte die Kommission die Mitteilung, indem sie Griechenland im Jahr 2013 vorübergehend aus dem Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken strich ⁽³⁾. Diese Änderung ist seitdem mehrmals verlängert worden ⁽⁴⁾. Die letzte Verlängerung wird am 31. Dezember 2019 auslaufen. Somit würde Griechenland ab dem 1. Januar 2020 wieder als Staat mit marktfähigen Risiken angesehen werden.
- (3) Im Einklang mit Randnummer 36 der Mitteilung hat die Kommission mehrere Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der jüngsten Änderung der Mitteilung damit begonnen, die private Kreditversicherungs- und Rückversicherungskapazität zur Deckung von Ausfuhren nach Griechenland zu überprüfen, um festzustellen, ob die derzeitigen Marktbedingungen die Wiederaufnahme Griechenlands in das Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken zum 1. Januar 2020 rechtfertigen oder ob die Marktkapazität nach wie vor nicht ausreicht, um alle wirtschaftlich gerechtfertigten Risiken abzusichern, sodass eine Verlängerung des Ausschlusses aus dem Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken erforderlich ist.

II. Prüfung

- (4) Nach Abschnitt 5.2 der Mitteilung berücksichtigte die Kommission bei ihrer Prüfung die folgenden unter Randnummer 33 aufgeführten Indikatoren: die private Kreditversicherungskapazität, das Länderrating und die Leistungsbilanz des Unternehmenssektors (insbesondere Insolvenzen).
- (5) Im Rahmen der Prüfung, ob ein Mangel an ausreichender privatwirtschaftlicher Kapazität zur Deckung aller wirtschaftlich gerechtfertigten Risiken die Verlängerung des vorübergehenden Ausschlusses Griechenlands aus dem Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken rechtfertigt, hat die Kommission die Mitgliedstaaten sowie private Kreditversicherer und andere Wirtschaftsbeteiligte konsultiert und von ihnen einschlägige Informationen eingeholt. Am 23. September 2019 veröffentlichte die Kommission eine Aufforderung zur Stellungnahme zur Verfügbarkeit kurzfristiger Exportkreditversicherungen für Ausfuhren nach Griechenland ⁽⁵⁾. Die Frist für die Stellungnahme endete am 18. Oktober 2019. Bei der Kommission gingen 22 Stellungnahmen von Mitgliedstaaten, jedoch keine Stellungnahmen von anderen Wirtschaftsbeteiligten ein.
- (6) Die bei der Kommission auf die öffentliche Aufforderung zur Stellungnahme eingegangenen Informationen belegen nicht, dass die private Kreditversicherungskapazität für Ausfuhren nach Griechenland zurückginge. Die staatlichen Versicherer verzeichneten einen Rückgang der Zahl der Kreditversicherungspolizen für Ausfuhren nach Griechenland, was auf die ausreichende Verfügbarkeit privater Versicherungen schließen lässt. Von den anderen Mitgliedstaaten als Griechenland haben sich nur fünf ausdrücklich dafür ausgesprochen, den derzeitigen Ausschluss Griechenlands aus dem Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken zu verlängern, während drei andere die Wiederaufnahme Griechenlands in das Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken befürworteten. In den übrigen 13 Stellungnahmen wurde in dieser Angelegenheit keine klare Position bezogen. Hervorzuheben ist, dass Griechenland selbst nachdrücklich den Wunsch geäußert hat, wieder in das Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken aufgenommen zu werden, da die griechische Wirtschaft in letzter Zeit ein stetiges Wachstum verzeichnet.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 19.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Der Begriff „staatlicher Versicherer“ ist in der Mitteilung als eine Gesellschaft oder Organisation definiert, die Exportkreditversicherungen mit der Unterstützung oder im Auftrag eines Mitgliedstaats anbietet, bzw. ein Mitgliedstaat, der Exportkreditversicherungen anbietet.

⁽³⁾ ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 6.

⁽⁴⁾ Im Jahr 2013 (ABl. C 372 vom 19.12.2013, S. 1), zu Beginn des Jahres 2015 (ABl. C 28 vom 28.1.2015, S. 1), im Juni 2015 (ABl. C 215 vom 1.7.2015, S. 1), im Juni 2016 (ABl. C 244 vom 5.7.2016, S. 1), im Juni 2017 (ABl. C 206 vom 30.6.2017, S. 1), im Juni 2018 (ABl. C 225 vom 28.6.2018, S. 1) und zuletzt im Dezember 2018 (ABl. C 457 vom 19.12.2018, S. 9).

⁽⁵⁾ https://ec.europa.eu/competition/consultations/2019_export_greece/index_en.html

- (7) Nach den jüngsten makroökonomischen Indikatoren erlebt Griechenland eine wirtschaftliche Erholung, die sich voraussichtlich in naher Zukunft fortsetzen wird. Nach fast zehn Jahren des Abschwungs und der Stagnation begann die Wirtschaft 2017 wieder zu wachsen; das reale BIP-Wachstum für 2019 wird auf 1,8 % geschätzt, und die Arbeitsmarktbedingungen verbessern sich weiter. Das Wachstum setzte sich im ersten Halbjahr 2019 fort, während die spezifische Zusammensetzung der griechischen Ausfuhren die Wirtschaft gegen die sich verschlechternde Lage auf den Auslandsmärkten abgeschirmt hat. Die anhaltende Erholung spiegelt sich auch in den positiven Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt wider. Die Arbeitslosenquote ist kontinuierlich gesunken und hat im August 2019 16,7 % erreicht. In den kommenden Jahren dürfte sie laut Herbstprognose 2019 der Europäischen Kommission ⁽⁶⁾ weiter zurückgehen.
- (8) Was die öffentlichen Finanzen angeht, so sind die Renditen der Staatsanleihen erheblich (bei 10-jährigen Anleihen von rund 3,4 % im Mai auf 1,5 % im September 2019) gefallen, während sich sowohl die risikolosen Zinssätze als auch die Länder-Spreads verringert haben, was ein geringeres Risiko für Investitionen in griechische Staatsanleihen anzeigt.
- (9) Das griechische Länderrating hat sich seit der Krise wesentlich verbessert, und die Rating-Agenturen gehen von einem stabilen oder positiven Ausblick aus. Griechische Staatsanleihen werden jedoch immer noch unterhalb des „Investment Grade“ eingestuft. Negative Entwicklungen beim Rating des staatlichen Sektors in Griechenland waren in den letzten sechs Monaten nicht zu verzeichnen. Generell wird erwartet, dass sich das Rating weiter verbessern wird, wenn das Wirtschaftswachstum anhält.
- (10) Die Leistungsbilanz des Unternehmenssektors hat sich in den letzten sechs Monaten nicht verschlechtert. Der Anteil der notleidenden Unternehmenskredite („Business NPL“) geht seit 2017 zurück, ist aber aufgrund des hohen Ausgangsniveaus und des allgemeinen Kreditrückgangs mit 42,6 % im zweiten Quartal 2019 nach wie vor hoch. Der Gesamtbetrag der notleidenden Unternehmenskredite geht schneller zurück (-16 % im zweiten Quartal 2019 gegenüber dem gleichen Quartal des Vorjahrs) und dürfte aufgrund des von der Kommission im Oktober 2019 genehmigten NPL-Verbriefungsplans „Herkules“ weiter sinken. Die Kreditstandards für den Unternehmenssektor blieben im ersten Quartal 2019 unverändert und werden laut Umfrage zum Kreditgeschäft wohl auch im zweiten Quartal unverändert bleiben.
- (11) Vor diesem Hintergrund beschließt die Kommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation und insbesondere des Beitrags Griechenlands sowie der allgemeinen Anzeichen einer Verbesserung der Lage der griechischen Wirtschaft und der positiven Prognosen, Griechenland ab dem 1. Januar 2020 wieder in das Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken aufzunehmen.

ÄNDERUNG DER MITTEILUNG

- (12) Ab dem 1. Januar 2020 gilt folgende Änderung der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung:

— Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken

| | | |
|--------------|-------------|----------------------------------|
| Belgien | Zypern | Slowakei |
| Bulgarien | Lettland | Finnland |
| Tschechien | Litauen | Schweden |
| Dänemark | Luxemburg | Vereinigtes Königreich |
| Deutschland | Ungarn | Australien |
| Estland | Malta | Kanada |
| Irland | Niederlande | Island |
| Griechenland | Österreich | Japan |
| Spanien | Polen | Neuseeland |
| Frankreich | Portugal | Norwegen |
| Kroatien | Rumänien | Schweiz |
| Italien | Slowenien | Vereinigte Staaten von Amerika“. |

⁽⁶⁾ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip115_en_0.pdf

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**26. November 2019**

(2019/C 401/04)

1 Euro =

| Währung | | Kurs | Währung | | Kurs |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,1020 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,4663 |
| JPY | Japanischer Yen | 120,09 | HKD | Hongkong-Dollar | 8,6256 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4720 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,7165 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,85715 | SGD | Singapur-Dollar | 1,5057 |
| SEK | Schwedische Krone | 10,5808 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 296,87 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,0993 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 16,3384 |
| ISK | Isländische Krone | 135,40 | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,7576 |
| NOK | Norwegische Krone | 10,0968 | HRK | Kroatische Kuna | 7,4355 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 15 538,08 |
| CZK | Tschechische Krone | 25,505 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,6097 |
| HUF | Ungarischer Forint | 336,16 | PHP | Philippinischer Peso | 56,016 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,3015 | RUB | Russischer Rubel | 70,5445 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,7766 | THB | Thailändischer Baht | 33,297 |
| TRY | Türkische Lira | 6,3255 | BRL | Brasilianischer Real | 4,6915 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,6251 | MXN | Mexikanischer Peso | 21,4669 |
| | | | INR | Indische Rupie | 78,8165 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9618 — La Poste/BRT)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 401/05)

1. Am 19. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- GeoPost S.A. („GeoPost“, Frankreich), Teil der Unternehmensgruppe La Poste (Frankreich);
- BRT S.p.A. („BRT“, Italien).

GeoPost übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von BRT.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- GeoPost: eine Tochtergesellschaft des historischen französischen Postbetreibers La Poste. GeoPost ist in Europa, Afrika und Asien im Paket- und Frachtverkehr tätig;
- BRT: Paket- und Güterlieferungen hauptsächlich in Italien (früher als Bartolini bekannt), derzeit gemeinsam von GeoPost und Mifin S.r.l. kontrolliert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9618 — La Poste/BRT

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2019/C 401/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GARANTIERT TRADITIONELLEN SPEZIALITÄT

„WATERCRESS“/„CRESSON DE FONTAINE“/„BERROS DE AGUA“/„AGRIÃO DE ÁGUA“/„WATERKERS“/
„BRUNNENKRESSE“

EU-Nr.: TSG-GB-0062 — 6.12.2010

„Vereinigtes Königreich“

1. **Einzutragende(r) Name(n)**

„Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“

2. **Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3. **Gründe für die Eintragung**3.1. *Es handelt sich um ein Erzeugnis, das*

eine Herstellungsart, Verarbeitungsart oder Zusammensetzung aufweist, die der traditionellen Praxis für jenes Erzeugnis oder Lebensmittel entspricht;

aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt ist.

„Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ wird nach einem traditionellen kommerziellen Verfahren, das seit über 200 Jahren angewandt wird, auf natürliche Weise in fließendem Wasser angebaut.

3.2. *Es handelt sich um einen Namen, der*

traditionell für das spezifische Erzeugnis verwendet worden ist;

die traditionellen oder besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringt.

Schon vor Jahrhunderten — sogar noch vor dem Beginn der kommerziellen Produktion in Europa vor über 200 Jahren — wurde der Name „water-cress“ im Vereinigten Königreich, „cresson de fontaine“ in Frankreich, „berros de agua“ in Spanien, „agrião de água“ in Portugal sowie „waterkers“ in Holland und „Brunnenkresse“ in Deutschland verwendet, um diese Sorte der Familie der Kresse zu bezeichnen, die in fließendem Wasser angebaut und gerettet wird. „Cress“ ist der Name der Pflanze und „water“ der Deskriptor.

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

4. Beschreibung

- 4.1. *Beschreibung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, unter anderem mit den wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften, die die besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringen (Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014)*

„Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ mit der botanischen Bezeichnung *Nasturtium officinale* ist eine schnell wachsende, aquatische oder semiaquatische, mehrjährige Pflanze, die in Europa, Amerika und Asien heimisch ist; und sie ist eines der ältesten bekannten Blattgemüse, die von Menschen verzehrt werden. Sie gehört nach dem aktuellen Stand zur Familie der Brassicaceae.

Die botanischen Synonyme von *Nasturtium officinale* sind *Rorippa nasturtium-aquaticum*, *Nasturtium nasturtium-aquaticum* und *Sisymbrium nasturtium-aquaticum* L. Sie spiegeln den echten aquatischen Charakter der Pflanze und ihr Wachstum wider.

Das Erzeugnis wird in Bündeln von Pflanzen mit einer Gesamtlänge von ca. 15 cm bis 18 cm und Blättern mit einer Länge von 2 cm bis 5 cm sowie in Packungen mit Pflanzen mit einer Gesamtlänge von ca. 5 cm bis 12 cm und Blättern mit einer Länge von 1 cm bis 3 cm vermarktet.

Die traditionell angebaute Kultur wird aus dem fließenden Wasser geschnitten und zeichnet sich durch feuchte Blätter von zartem Mittelgrün mit einem durchgehenden Rand und einer ovalen Form aus. Die Stängel sind markig, haben eine etwas blässere Farbe und können Nebenwurzeln aufweisen, die sich von den Blattverbindungen zum Stängel erstrecken.

Mikrobiologische Eigenschaften:

Ergeben sich aus der Umgebung, in der die Pflanze angebaut wird; die Pflanze, die in fließendem Quellwasser kommerziell angebaut wird, erwirbt eine epiphytische Mikrobenpopulation, die typischerweise hoch an gutartigem *Pseudomonad* sp. ist. Die Pflanze wird in reinem, fließendem Wasser von hoher mikrobiologischer Qualität angebaut.

Physische Merkmale:

- Abwechselnde gefiederte Blätter mit 3 bis 11 länglichen bis ovalen Blättchen; diese sind glänzend, dunkelgrün, gerundet an der Spitze, glatt ungezähnt oder mit welligen gezähnten Rändern. Die Farbe reicht von Grün (Hex-Tripel 008000) bis Dunkelgrün (Hex-Tripel 006400);
- Kriechende oder freitreibende Stängel, die saftig oder fleischig sind;
- Glatte, faserige Wurzeln, die Durchwurzelung überall entlang des unter Wasser stehenden Stängels ermöglichen, hauptsächlich an den Knoten;
- Die Pflanze trägt weiße Blüten mit vier ungefähr 3 mm bis 5 mm großen Blütenblättern, die in traubigen Blütenständen und in trugdoldigen Blütenständen von den obersten Blättern her angeordnet sind. Kleine weiße und grüne Blüten wachsen in Trauben. Als Teil des natürlichen Lebenszyklus von Pflanzen sprießen Blüten während der frühen Sommermonate, wenn die Tage am längsten sind;
- Im Vergleich gehört die Landkresse zur Gattung *Barbarea* Verna und produziert einzelne fiederschnittige grüne Blätter an einem Stängel und weist während der Blütezeit gelbe Blüten auf.

Chemische Zusammensetzung:

- „Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ ist reich an Glucosinolaten und hat die einzigartige Eigenschaft einer hohen Expression des Glucosinolates 2-Phenylethylglucosinolat, was Phenylethylisothiocyanat (PEITC) mit einem Anteil von 10 mg/100 g FW freisetzt. PEITC wird beim Kauen freigesetzt und ist für den charakteristischen würzigen Geschmack verantwortlich. Der pfeffrige Geschmack ist auf die in der Pflanze inhärenten Senföle zurückzuführen. Stress beeinträchtigt den PEITC-Gehalt der Pflanze. Wenn die Kultur durch niedrige oder hohe Temperaturen gestresst wird oder einem Wassermangel ausgesetzt ist, produziert die Pflanze unterschiedliche PEITC-Gehalte.

Organoleptische Eigenschaften:

Vergleichenden Untersuchungen von „Watercress“ und auf Boden angebaute Kresse haben ergeben, dass die Farbe von „Watercress“ dunkler/grüner als die von auf Boden angebaute Kresse ist, sie erheblich pfeffriger ist und eine weichere Textur aufweist.

Laut den Ergebnissen einer weiteren sensorischen Prüfung, die 2009 durchgeführt wurde, weist auf Boden angebaute Brunnenkresse ebenfalls einen schwächeren und weniger pfefferigen Geschmack auf. Es gibt auch Kommentare, laut denen die in Wasser angebauten Proben dunklere Blätter und eine weichere Textur aufweisen.

Diese zwei Beurteilungen zeigten, dass bei beiden Gelegenheiten bei professionell durchgeführten Untersuchungen von auf Boden angebauten gegenüber in Wasser angebauten Kulturen Unterschiede festgestellt wurden; bei der Frage nach der Präferenz wurde „Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ — allein aufgrund der organoleptischen Merkmale — als hochwertiger eingestuft.

Typischerweise weist „Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ einen senfigen Nachgeschmack auf; er ist pfeffrig, scharf und leicht bitter.

- 4.2. *Beschreibung der von den Erzeugern anzuwendenden Methode zur Herstellung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, einschließlich gegebenenfalls der Art und der Merkmale der verwendeten Rohstoffe oder Zutaten und der Zubereitungsmethode des Erzeugnisses (Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014)*

„Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ muss mithilfe von Saatgut vom Typ „Nasturtium officinale“ in fließendem Wasser angebaut und geerntet werden. Das Saatgut kann jedoch in einer Vermehrungsanlage auf ein geeignetes Substrat ausgesät werden, und die Setzlinge können in ihre Anbaustätten umgepflanzt werden.

Die Kultur kann das ganze Jahr über in speziell konstruierten Beeten wachsen, die durch das fließende Wasser, das — typischerweise mit einer Temperatur von 10 °C bis 18 °C — aus natürlichen Quellen oder Bohrlöchern sprudelt, vor der kalten Winterwitterung und im Sommer vor der gegenüber den Umgebungstemperaturen kälteren Wassertemperatur geschützt werden. Die Kultur erleidet physischen Schaden, wenn die Temperaturen unter 5 °C fallen; in diesen Situationen wird eine Form von Schutz benötigt.

Um einen relativ einheitlichen und gleichmäßigen PEITC-Gehalt (und somit einen relativ einheitlichen Geschmack) zu erreichen, benötigt die Kultur stabile, stressfreie Anbaubedingungen in Bezug auf Temperatur, Wasserversorgung und Düngemittel. Die ideale Lösung zur Beibehaltung der Temperatur besteht in einer wasserbasierten Anbaumethode, bei der konstant fließendes Wasser während des gesamten Lebenszyklus der Pflanze bereitgestellt wird; hierbei kühlt das fließende Wasser die Kultur an heißen Tagen und wärmt sie an kalten Tagen.

Im Vergleich gibt es bei Kulturen aus Bodenbau keine kontrollierten Temperaturen. Die Temperaturen von Boden und Blättern können an heißen sonnigen Tagen 40 °C erreichen und während der Frostperioden können die Blätter Frostschäden erleiden. Diese unterschiedlichen Stresspegel führen zu einer unregelmäßigen PEITC-Produktion der Pflanze und führen somit zu einem unterschiedlichen Geschmack.

Wasserversorgung:

Traditionellerweise dient natürliches fließendes Wasser oder Pumpwasser aus tiefen natürlichen Quellen oder Bohrlöchern, die reich an Mineralien sind, als Wasserquelle. Andere Quellen sind jedoch akzeptabel, wenn sie von einer entsprechend hohen mikrobiologischen Qualität (Zielwert: null E. coli; Toleranzwert: 100 KBE/100 ml; Zielwert: null Listerien; Toleranzwert: 100 KBE/100 ml; null Salmonellen, null STEC) und frei von oberflächlichen Wasserverschmutzungen sind. Das Wasser muss von einer Qualität sein, die für die Herstellung von minimal verarbeiteten Lebensmitteln, die ungekocht verzehrt werden können, angemessen ist.

Aufbau der Beete:

Die geografische Lage der Produktionsbeete wird normalerweise von der Wasserquelle und dem Abfluss zu dem benachbarten Strom oder Fluss vorgegeben. Die Produktionsbeete sind mit undurchlässigen Seiten — auf einem Hang mit einer Steigung von ca. 1:300 von dem Punkt, an dem Wasser in das Beet fließt — auf eine solche Weise konstruiert, dass der Zufluss von Oberflächenwasser und der Ablauf von Wasser von benachbarten Flächen verhindert werden. Traditionell wird das einströmende Wasser gelenkt und durch Ventile, Hähne oder einfache Öffnungen in der Einlassträgerwand in die individuellen Beete geleitet. Modernere landwirtschaftliche Betriebe wurden so konstruiert, dass Druckwassereinlassanlagen eingesetzt werden können. Die Größe der Beete variiert je nach Lage und Land, kann jedoch typischerweise 10 m × 100 m (B × L) betragen. Oberflächen- oder Ablaufwasser darf nicht in das Anbaugelände hineinlaufen, was durch Gräben oder Umwallungen vor dem Zaun erreicht werden kann. Es darf keine dauerhaft schlammigen Flächen geben, die der kleinen Sumpfschnecke (*Galba truncatula*) als Lebensraum dienen könnten.

Produktionsverfahren:

Mindestens jährlich sollte eine neue Kultur ausgesät werden, um die Ansammlung von Viren zu verhindern, von denen manche durch das Saatgut übertragen werden. Die Samen werden entweder direkt auf die Beetböden ausgesät oder noch häufiger in einer Vermehrungsanlage auf Kompost oder ein ähnliches Material ausgesät und dann zur ersten echten Blattstufe (eine Höhe von ca. 3 cm bis 5 cm) gezüchtet. Der Anbau von Kulturen im Frühsommer setzt voraus, dass neue Kulturen aus den Samen die natürliche Blütezeit überwinden, die zu dieser Zeit des Jahres auftritt. Während anderer Monate kann das Produkt aus Nachtrieben geerntet werden, einem Prozess, bei dem die geerntete Kultur sich in eine neue Kultur regenerieren kann. Bei einem Kultursetzling wird das Ziel verfolgt, zwischen 8 000 und 10 000 Pflanzen pro Quadratmeter anzubauen, wobei die Erntedichte wahrscheinlich ungefähr 2 000 beträgt. Viele Erzeuger produzieren ihr eigenes Saatgut, indem sie zulassen, dass einige Kulturen erblühen und Samen setzen; jedoch ist Saatgut auch von Saatgutunternehmen erhältlich.

Die direkte Aussaat kann von Hand oder von einer Maschine auf den Produktionsbetten verteilt werden; gleichermaßen können die Setzlinge, die in einer Vermehrungsanlage produziert werden, von Hand oder von einer Maschine eingepflanzt werden, um die oben genannte Dichte über dem Beetgrund zu erreichen, wodurch die mit Nährstoffen angereicherte Feuchtigkeit gespeichert wird, was eine frühe Wurzeldurchdringung und -verankerung ermöglicht.

Danach kann das einströmende, mit Nährstoffen angereicherte Wasser über den Boden fließen, wo die Kultur die für das Wachstum notwendigen Mineralien und Spurenelemente bezieht. Der Wasserzufluss wird erhöht, während die Kultur reift, um den Erfordernissen der Kultur zu entsprechen.

Standardmäßige Dünger für den Gartenbau mit einem hohen Phosphatgehalt werden eingesetzt, um die Nährstoffe aus dem Wasser- und Beetgrund zu ergänzen, und werden entsprechend den Anforderungen der Kultur eingesetzt.

Um traditionell angebaut zu werden, muss die Kulturpflanze in reinem fließendem Wasser angebaut werden. Auf Boden angebaute Kresse, die in den letzten Jahren auf den Markt gekommen ist, wird auf dieselbe Art wie Blattsalat oder andere Salatarten angebaut — unter Kunststofffolien- oder Glasabdeckungen. Obwohl sich das Anbauverfahren für am Boden angebaute Kresse gänzlich von dem für im Wasser angebaute „Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ unterscheidet, wird am Boden angebaute Kresse als „Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ bezeichnet, weil sie ähnlich aussieht und als im Wasser angebaute „Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ verkauft werden kann. Sie wird jedoch nicht auf dieselbe altüberlieferte Art angebaut; sie ist kein traditionell hergestelltes Spezialprodukt, sondern lediglich eine der vielen herkömmlichen landwirtschaftlich produzierten Blattsalatsorten.

Ernte:

„Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ wird für den Verkauf geschnitten, wenn die Kultur eine Länge von 10 cm bis 18 cm aufweist, und ungewaschen in Bündeln oder gewaschen in Packungen verkauft. Das traditionelle gebundene Produkt zeichnet sich durch blasse Stängel aus, von denen auf einer Länge von 5 cm bis 6 cm die Blätter und Wurzeln entfernt wurden und die durch ein Gummiband oder ein Band zusammengehalten werden; darüber befinden sich die Blätter (angestrebte Wuchshöhe: 2 cm bis 5 cm), die den „Kopf“ des Bundes bilden. Die beliebteren Packungen mit gewaschener Ware bestehen aus separaten Stängeln der „Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ und sind im Allgemeinen weniger reif als im Bund, wobei kleinere Blätter (angestrebte Wuchshöhe: 1 cm bis 3 cm) in einer beliebigen Weise angeordnet sind, um ein Knäuel aus Stängeln, Blattstängeln und Blättern zu bilden.

4.3. Beschreibung der wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter des Erzeugnisses ausmachen (Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 668/2014)

Der traditionelle Charakter der „Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ ist in seinem Anbauverfahren verankert und steht seit Tausenden von Jahren im Zusammenhang mit fließendem Wasser; historisch gesehen wurde die Kultur immer mit aquatischen Produktionsverfahren in Verbindung gebracht und hat sich durch Auswahl und Züchtung in Bezug auf Morphologie und Geschmack nicht geändert. Heute deckt sich ihr Aussehen immer noch mit Abbildungen der Pflanze aus der Römerzeit.

Laut Aufzeichnungen von Hippokrates, dem Begründer der modernen Medizin, wählte dieser den Standort für das erste Krankenhaus auf der Welt — auf der Insel Kos — in der Nähe eines Wasserlaufs aus, der für die Kultivierung der Pflanze geeignet war, die er als ein wesentliches Element zur Behandlung seiner Patienten betrachtete. Die Römer bauten „Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ auch in fließendem Wasser an.

Laut einer Beschreibung in dem 1653 veröffentlichten Buch „Complete Herbal“ („Vollständige Pflanzenkunde“) von Nicholas Culpeper wächst Brunnenkresse in kleinen Rinnsalen von fließenden Gewässern.

Der erste kommerzielle Anbau von „Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ wurde im Jahr 1808 im Vereinigten Königreich dokumentiert und die Kultur wurde während des 19. Jahrhunderts in großem Rahmen in sauberen, frei fließenden Bächen und Flüssen im Süden Englands angebaut. Es handelt sich um eine kommerzielle Produktionsmethode, die im Wesentlichen unverändert geblieben ist, obwohl die Methode zum Anbau von „Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ in fließendem Wasser auf die Zeit der Römer zurückgeht. 1866 schrieb Adophle Chatin über die Produktion in Frankreich, dass diese Gräben eine riesige Brunnenkressenkultur waren, wobei diese Kultur seit vielen Jahren an Wasserquellen angebaut wird.

Bis Ende des 19. Jahrhunderts entwickelte sich „Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ zu einer bedeutenden Beschäftigungs- und Einkommensquelle und die wichtigsten Verkehrsknotenpunkte in ganz Nordeuropa wurden mit der Kultur beliefert. Beispielsweise wurde im Vereinigten Königreich die Eisenbahnstrecke nach Alresford, Hampshire, verlängert, um pro Woche über 30 Tonnen zu den Londoner Märkten zu transportieren. Die wieder in Betrieb genommene Dampfeisenbahnstrecke ist auch heute noch als „The Watercress Line“ bekannt.

Es existieren mehrere Filmaufnahmen aus den 1930ern, in denen gezeigt wird, wie „Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ in fließendem Wasser wächst.

In allen Ländern muss die traditionelle „Watercress“/„Cresson de Fontaine“/„Berros de Agua“/„Agrião de Água“/„Waterkers“/„Brunnenkresse“ in fließendem Wasser angebaut werden. Reines Quellwasser aus unterirdischen Schichten enthält alle zum Wachstum notwendigen Mineralien, jedoch liegt Phosphor für gewöhnlich in unzureichenden Mengen vor. In Nordeuropa stand dieser zufälligerweise als Phosphatdünger mit langsamer Freisetzung in Form von basischer Schlacke — einem Nebenprodukt des traditionellen Stahlerzeugungsprozesses — zur Verfügung. Beinahe 200 Jahren lang wurde die Kultur in reinen Quellwässern angebaut, ergänzt um grundlegende Anwendungen von basischer Schlacke in den Gräben, die den Phosphatdünger und die Spurenelemente lieferte, die die Kultur nicht in dem fließenden Wasser vorfinden konnte. Heute hat sich der Stahlerzeugungsprozess verändert und basische Schlacke steht nicht mehr zur Verfügung. Infolgedessen werden heute stattdessen kommerzielle Phosphatdünger mit langsamer Freisetzung eingesetzt.

Beim traditionellen Anbau wird die Brunnenkresse aus klarem Fließwasser geschnitten. Sie zeichnet sich durch ein zartes Mittelgrün, feuchte Blätter und eine ovale Form aus. Die Stängel sind markig und können einige Nebenwurzeln aufweisen, die sich aus den Blattverbindungen zum Stängel erstrecken. Die Pflanzen haben einen charakteristischen Senf-Nachgeschmack; pfeffrig, scharf und leicht bitter.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Vorherigen Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9621 — Suez/Itochu/
SFC/EDCO) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 395 vom 22. November 2019)

(2019/C 401/07)

Seite 9, Nummer 1, dritter Absatz:

Anstatt: „Suez, Itochu und SFC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über EDCO.“

muss es heißen: „Suez, Itochu und SFC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über EDCO.“

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE